

## Positionspapier

# Physiotherapie und komplementäre Behandlungsmethoden

PhysiotherapeutInnen sind darauf bedacht, Menschen bei der Erlangung bzw. Erhaltung einer bestmöglichen Lebensqualität zu unterstützen. Der physiotherapeutische Fokus liegt darin, Störungen und Fehlfunktionen vorzubeugen bzw. sie zu beheben oder zu minimieren. Dabei werden alle Systeme betrachtet, die Einfluss auf die Bewegungsfähigkeit des Menschen haben können. Unter Wahrung der Ethischen Grundsätze<sup>1</sup> des Weltverbandes für Physiotherapie (WCPT) erfolgen im Rahmen des komplexen Physiotherapeutischen Prozesses zielorientierte und fundierte physiotherapeutische Interventionen.

Komplementäre Behandlungsformen nehmen einen immer bedeutenderen Platz im Gesundheitswesen ein, erfreuen sich in der Öffentlichkeit immer größerer Beliebtheit und stellen damit durchaus einen aufstrebenden Markt dar. Vor allem in der freiberuflichen Praxis gibt es mitunter eine hohe Motivation, komplementäre Behandlungsformen in das physiotherapeutische Portfolio aufzunehmen. Damit gehen jedoch auch einige Fragestellungen – nicht zuletzt hinsichtlich der Anwendbarkeit im Rahmen des Berufsbildes – einher. Das vorliegende Positionspapier soll eine Hilfestellung bei der Auswahl und Anwendung komplementärer Behandlungsmethoden geben.

### Beschreibung komplementärer Behandlungsformen

Komplementäre Methoden und Behandlungsformen sind ergänzende und zusätzliche Maßnahmen ohne Konkurrenz zur »etablierten« Medizin bzw. Physiotherapie. Sie sollen unterstützen, wenn konventionelle Methoden nicht mehr oder noch nicht greifen. Der Begriff »komplementär« wird häufig als Überbegriff für alles, was abseits konventioneller (schulmedizinischer) Behandlung besteht, verwendet und umfasst sowohl traditionelle Medizinsysteme aus den unterschiedlichsten Regionen der Welt, als auch neu entwickelte unkonventionelle medizinische Verfahren. Die Naturheilkunde stellt ebenso wie das traditionelle volksmedizinische Heilwissen eine Unterkategorie dar. Spiritualität als Teil einer ganzheitlichen Auffassung von Gesundheit kann ebenso eine Rolle spielen. Angesichts des heterogenen Spektrums der komplementären Verfahren lassen diese sich schwer in ihrer Ganzheit vergleichend darlegen. Tradierte Verfahren wie Akupunktur, Ayurveda oder Yoga stehen neben weitaus jüngeren Anwendungsformen und spirituellen oder energetischen Methoden, die häufig eine Kombination aus Altem und Neuem, Fremdem und Eigenem darstellen.<sup>2</sup>

In Anbetracht der Vielfalt stellt sich die Frage, welchen Berufen die Anwendung dieser Methoden obliegt. In diesem Zusammenhang sind die Ansätze und Inhalte der Methoden in Bezug zu den gesetzlich geregelten Berufsbildern bzw. in der Gesundheitsförderung gegebenenfalls auch zu gewerberechtlichen Regelungen zu stellen. Das Berufsbild der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten (lt. MTD-Gesetz § 2 (1)) sowie die Beschreibung des Physiotherapeutischen Prozesses geben Aufschluss über die Anwendungsmöglichkeit im Rahmen der Physiotherapie.

### Der Physiotherapeutische Prozess als Grundlage der Entscheidungsfindung

Kern der physiotherapeutischen Tätigkeit ist der Physiotherapeutische Prozess, im Rahmen dessen der Behandlungsauftrag, d.h. das Fördern der Funktionen sowie Einwirken auf Störungen des Bewegungssystems, zu erfüllen ist. Der Auswahl geeigneter physiotherapeutischer Maßnahmen gehen eine Problemidentifizierung sowie eine physiotherapeutische Diagnose voraus, von der die Ziele abgeleitet werden. Dies geschieht stets in Abstimmung mit den KlientInnen bzw. PatientInnen und begleitet von adäquater Aufklärung.

Das Spektrum der physiotherapeutischen Maßnahmen, welche eingesetzt werden können, ist sehr breit. Es umfasst alle Maßnahmen, die dem gesetzlich geregelten Berufsbild mit den darin angeführten Begrifflichkeiten zugeordnet werden können. Bei der Auswahl und Anwendung von Behandlungsformen darf der konkrete Bezug zum originären Auftrag und der ureigenen Aufgabe der Physiotherapie, d.h. der Fokus auf Bewegungsverhalten und Bewegungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Organsysteme sowie des Erlebens und Verhaltens, nicht verloren gehen. Wenn eine sogenannte komplementäre Behandlungsform Wirkansätze hat, die dazu angetan sind, die physiotherapeutischen Behandlungsziele im Sinne der Bewegungsfähigkeit, wie oben beschrieben, zu unterstützen, und dem Berufsbild zuzuordnen ist, kann diese auch von PhysiotherapeutInnen eingesetzt werden. Somit kann es sich dabei um keine invasiven oder pharmakologischen oder solche Maßnahmen handeln, die anderen (Gesundheits-)Berufen (z.B. DiätologInnen, LogopädInnen, PsychotherapeutInnen) vorbehalten sind. Sind Wirkbereich oder -ansatz nicht entsprechend gegeben, sind im Rahmen des Physiotherapeutischen Prozesses andere Maßnahmen zu ergreifen und allenfalls Überweisungen durch einen Arzt/eine Ärztin an Berufsgruppen zu empfehlen, die hinsichtlich der als notwendig erachteten Maßnahmen durchführungsberechtigt sind. So sind z.B. Ernährungsberatungen (nach TCM), »Verschreibung« von Heilkräutern, kinesiologische Austestung von Allergien, o.ä. keinesfalls Teil des physiotherapeutischen Berufsbildes.

1  
siehe: Physio Austria –  
Ethische Grundsätze,  
www.physioaustria.at

2  
siehe: Bundesministerium für Gesundheit –  
Komplementäre Heilmethoden und traditionelle  
Anwendungen in Österreich (2007)

### **Wohl und Gesundheit der PatientInnen und KlientInnen**

Die gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung der PhysiotherapeutInnen stellt das MTD-Gesetz dar. Dieses regelt mit den zu befolgenden Berufspflichten unter § 11 Absatz 1, dass Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste »das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hierfür (sic.) geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren« haben. Dieses Erfordernis besteht für jede Entscheidung im Rahmen des Physiotherapeutischen Prozesses und ist somit auch im Kontext komplementärer Behandlungsformen zu berücksichtigen. Hierbei ist zu bedenken, dass für komplementäre Methoden häufig der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit fehlt, die Anwendung häufig auf Erfahrung und subjektiver Beurteilung beruht sowie die Abgrenzung zwischen Placebo-Effekt (für den Krankheitsverlauf durchaus nützlich und oft auch bei schulmedizinischer Behandlung genutzt) und Wirksamkeit schwierig ist.<sup>3</sup>

### **Offenheit, Transparenz und Reflexion als Basis einer informierten KlientInnen-/PatientInnenentscheidung**

Komplementäre, wie energiemedinische und -therapeutische Ansätze finden ihren Ursprung oft in der fernöstlichen Medizin und sind stark geschichtlich bzw. in anderen Kulturkreisen verankert. Die offene Begegnung mit Therapieansätzen weniger vertrauten Ursprungs hat das Potential eines erweiterten Zugangs der Physiotherapie, erfordert aber spezielle Reflexion und ebensolches Handeln. Sind im Rahmen von physiotherapeutischen Angeboten auch z.B. fernöstliche Verfahren enthalten, ist eine besondere Transparenz hinsichtlich der Wahl und Begründung dieser Maßnahmen unabdingbar. PatientInnen/KlientInnen müssen die Entscheidungsfindung von Seiten der PhysiotherapeutInnen nachvollziehen können und die höchstpersönliche Möglichkeit haben, sich ebenfalls für oder auch gegen diese Form des physiotherapeutischen Angebots zu entscheiden. Hierfür sind objektive und neutrale Informationen, Kennzeichen einer professionellen Dienstleistung, zur Verfügung zu stellen. Dies fördert darüber hinaus die Gesundheitskompetenz (»health literacy«) der PatientInnen/KlientInnen, unterstreicht das »patient empowerment« und unterstützt damit das Ziel, Gesundheit in der Gesellschaft zu steigern.

Da der Aspekt der Gesunderhaltung einen wesentlichen Fokus komplementärmedizinischen Denkens darstellt, kommt hier auch der physiotherapeutische Aspekt der Prävention zum Tragen.

### **Physiotherapie und Gewerbliche Angebote**

Sollten sich PhysiotherapeutInnen dazu entschließen, ihre physiotherapeutische Tätigkeit durch ein umfangreicheres komplementäres Angebot zu erweitern, kann die Notwendigkeit zur Anmeldung eines Gewerbes entstehen (z.B. ohne Befähigungsnachweis: EnergetikerIn; mit entsprechender Qualifikation: Lebens- und SozialberaterIn). Für die Ausübung dieser Berufe wird die Gewerbeordnung tragend. In diesem Fall ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die jeweiligen Angebote gegenüber den KlientInnen/PatientInnen strikt zu trennen sind. Zentral in diesem Zusammenhang ist, dass diese gewerblichen Berufe keine krankheitsverdächtigen Zustände behandeln dürfen. Auch PhysiotherapeutInnen, welche zusätzlich das freie Gewerbe etwa des Energetikers/der Energetikerin ausüben, dürfen Krankenbehandlungen ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen des Berufsbildes der Physiotherapie ausüben. Hier gilt wieder, dass die im Rahmen der Physiotherapie angewandten komplementären Maßnahmen mit der physiotherapeutischen Zielsetzung und dem Berufsbild vereinbar sein müssen.

#### **VERSION**

04. 12. 2014/Präsidium

#### **LITERATUR**

**Physio Austria – Ethische Grundsätze;**  
online: [www.physioaustria.at](http://www.physioaustria.at) (02.12.2014)

**Bundesministerium für Gesundheit**  
Komplementäre Heilmethoden und traditionelle Anwendungen in Österreich, Begriffsdefinitionen nach Dr. Michaela Noseck-Licul (2007);  
online: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) (02.12.2014)

**Bundesministerium für Gesundheit**  
Komplementärmedizin und sonstige komplementäre Methoden (2012);  
online: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) (02.12.2014)

Die gesetzlichen Grundlagen des Gesundheitsberufes PhysiotherapeutIn sind:

- MTD-Gesetz: BGBl. Nr. 460/1992
- MTD-Ausbildungsverordnung: BGBl. Nr. 678/1993
- FH-MTD-Ausbildungsverordnung: BGBl. II Nr. 2/2006

<sup>3</sup>  
siehe: Bundesministerium für Gesundheit – Komplementäre Heilmethoden und traditionelle Anwendungen in Österreich (2007)